



Satzung der Gemeinde Kaaks über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 für das Gebiet "Kaaks Schule (Osterkamp)"

Aufgrund des Baugesetzbuches(BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBL. I S. 2253), sowie nach § 82 der Landesbauordnung der zur Zeit gültigen Fassung vom 24. Februar 1983 (GVOBL. SHL. -H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. September 1993 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landrat des Kreises Steinburg folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 für das Gebiet "Kaaks Schule (Osterkamp)", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

Kaaks/Schule

Teil B - Text

1. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der Baugrenzen wird mit Ausnahme der Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser-DIN ausgeschlossen.
2. Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
3. Die Dachneigung darf maximal 50 Grad betragen.
4. Pappeindeckungen und großwellige Wellasbestzementabdeckungen sind für die geneigten Dächer nicht zulässig.
5. Als Gebäudeaußenhaut sind nur Putz- und Verblendmauerwerk zulässig. Plattenverkleidungen aus Asbestzement, Kunststoffen, Bitumen oder Metall- und Mauerwerksimitationen sind nicht zulässig. Giebelverkleidungen aus Holz sind zulässig.
6. Nebengebäude und Garagen, mit Ausnahme der Carports, sind in gleichen Materialien wie die Hauptgebäude herzustellen. Für Garagen sind auch Flachdächer zulässig.
7. Der Anbau von verglasten Wintergärten innerhalb der überbaubaren Flächen ist zulässig.
8. Die Installation von Solaranlagen auf den Dachflächen der geneigten Dächer und den Flachdächern der Nebengebäude ist zulässig.
9. Am Süd-, West- und Nordrand des Plangebietes sind die vorhandenen Knicks zu erhalten.
Der südlich gelegene Knick zur Erschließungsstraße Osterkamp darf 3 x in einer Breite von 4 m zur Erschließung des Grundstückes durchbrochen werden.
10. Am Nordrand des Plangebietes ist entsprechend dem in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzten Standort eine Schutzbepflanzung mit heimischen Laubgehölzarten vorzunehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB). Die Bepflanzung ist entsprechend dem Bepflanzungsplan (Anlage 1) und dem Pflanzschema (Anlage 2) vorzunehmen.